

Attac Factsheet: Regulatorische Kooperation gegen die Demokratie

Als Abkommen „neuer Art“ streben CETA und TTIP auch eine dauerhafte regulatorische Kooperation zu Lasten des in der EU geltenden Vorsorgeprinzips und überhaupt der demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten an. Um nicht wechselseitig zum Handelshemmnis zu werden, sollen die von den Unternehmen zu befolgenden Gesetze, Verordnungen, Verfahrensvorschriften, Gerichtsurteile einerseits möglichst identisch bzw. kompatibel sein. Andererseits sollen sie inhaltlichen Prinzipien folgen, die die Belange der Konzerne gegenüber denen der Allgemeinheit aufwerten.

Betrachten wir zunächst die formalen Aspekte: Sowohl CETA wie TTIP sehen Verfahren und Institutionen vor, die den Einfluss der Parlamente deutlich schwächen und den der Exekutive und wahrscheinlich auch von Wirtschaftslobbyisten deutlich stärken. So sollen gesetzgeberische Aktivitäten etwa der EU oder deren Mitgliedsstaaten „frühestmöglich“ – so der CETA-Vertrag in Artikel 21.4 (f) – mit der anderen Seite rückgekoppelt werden¹, also bevor irgendein Parlament von den Plänen erfährt. Der eigentliche Gesetzgeber entschiede also nicht in Kenntnis der tatsächlichen Gestaltungsalternativen (Bundestagspräsident Lammert), weil neue, transatlantische Gremien bereits eine Vorauswahl getroffen haben.

Doch das ist noch nicht alles: Nach CETA wie TTIP soll es zudem jeweils eine oberste, transatlantische (amerikanisch-europäische bzw. kanadisch-europäische) Exekutive geben, die vom Handelskommissar der EU und dem Handelsminister Kanadas bzw. der USA geleitet wird und all den vielen, neu einzurichtenden Sondergremien vorsteht. Im Falle CETAs, wo sie „Gemischter Ausschuss“ heißt,

besäße sie nach Artikel 26.1.3 ausdrücklich Zuständigkeit für alle Fragen, die die Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien und die Umsetzung und Anwendung des Abkommens betreffen. Ja, ihre Beschlüsse sollen nach Artikel 26.3 „bindend“ für die Vertragsparteien und von ihnen „umzusetzen“ sein, jedenfalls in einigen gesondert benannten Bereichen. So soll der Gemischte CETA-Ausschuss definitiv eine Reihe von Anhängen und Protokollen ändern können (Art. 30.2.2), verbindlich festlegen dürfen, wie einzelne Bestimmungen und Begriffe des Vertrages auszulegen sind (Art. 26.1.5 e), er soll das Gebot der gerechten und billigen Behandlung ausländischer Investoren weiter konkretisieren können (Artikel 8.10.2, 3) und die Richter für das Investitionsschutztribunal ernennen (Art. 8.27.2 CETA) – und all das, während gleichzeitig völlig ungeklärt ist, ob und wie eine demokratische Rückbindung an die Vertragsparteien und deren Parlamente zu erfolgen hat.



Das Bundesverfassungsgericht hält es deshalb für möglich, dass „durch Kompetenzausstattung und Verfahren des Ausschussystems“ nichts weniger als die „Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 GG)“ berührt sein könnte², das heißt die Staatsform des demokratischen und sozialen Bundesstaates (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 GG). Es hat dementsprechend festgelegt, dass „bei Entscheidungen des Gemischten Ausschusses“ bis auf Weiteres „eine hinreichende demokratische Rückbindung gegeben sein“ müsse bzw. Deutschland im EU-Ministerrat ansonsten gegen CETA zu stimmen habe. Was die Befürworter als „lebendes Abkommen“ preisen, ist in Wahrheit eine ernste Gefährdung unserer Demokratie.

Hinzu kommt, dass die regulatorische Kooperation nach CETA und TTIP von vornherein auf Deregulierung zielt: Zum einen soll sie nach Art. 21.3 d CETA nicht nur die Vereinheitlichung der Regulierungen dies- und jenseits des Atlantiks anstreben, sondern auch deren Kompatibilität, gegenseitige Anerkennung und ‚Technik-Neutralität‘. Sprich: Die Regulierung soll weniger streng werden und

sich auf die Vorgabe allgemeiner Ziele wie etwa ‚saubere Luft‘ beschränken – aber nicht mehr vorschreiben, welche Filter einzubauen sind usw.

Zum anderen wird auch das Vorsorgeprinzip zur Disposition gestellt. Sein Verfassungsrang, den es in Europa genießt, bliebe zwar formal erhalten, aber seine inhaltliche Konkretisierung durch das normale europäische und nationalstaatliche Recht wäre dadurch nicht geschützt³. Sie würde zum Opfer der Abwägung des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit mit wirtschaftlichen und handelspolitischen Zielen im Rahmen der regulatorischen Kooperation, aber auch der generellen Entscheidung CETAs für das genaue Gegenteil des Vorsorgeprinzips: Da CETA dem sogenannten ‚wissenschaftsbasierten Ansatz‘ folgt, wäre es nach Inkrafttreten des Abkommens deutlich schwieriger, etwa eine Chemikalie vor dem meist extrem langwierigen, endgültigen Beweis ihrer Schädlichkeit zu verbieten – wie es das Vorsorgeprinzip hingegen fordert.

**Wir sagen deshalb:
Nein zur regulatorischen Kooperation!
Nein zu CETA!**

¹ Für den Bereich der Subventionen siehe auch die CETA-Artikel 7.2 und 7.3.

² Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 71/2016 vom 13. Oktober 2016 zum Urteil vom 13. Oktober 2016 BVerfG 2 BvR 1368/16, 2 BvE 3/16, 2 BvR 1823/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1444/16.

³ Kurzgutachten im Auftrag des BUND, erstellt von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm, Berlin: Absenkung europäischer Umweltschutzstandards als Folge der durch CETA beabsichtigten ‚regulatorischen Kooperation‘, August 2016 (<http://t1p.de/ceta-gutachten-umwelt>)

Weitere Informationen zur Attac-Kampagne

„CETA in die Tonne“: www.attac.de/ceta; E-Mail: t1p@attac.de

V.i.S.d.P.: Kay Schulze, Bundesbüro Attac Deutschland. Stand: 15. November 2016

